

Regierungsratsbeschluss

vom 23. August 2022

Nr. 2022/1253

Tarifvertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und der tarifsuisse ag betreffend die Leistungsabgeltung nach TARPSY für stationäre psychiatrische Behandlungen gemäss KVG Genehmigung unbefristet ab 1. Januar 2022

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 7. März 2022 stellten die Solothurner Spitäler AG (soH) und die tarifsuisse ag einen Antrag um Genehmigung des Tarifvertrages betreffend die Leistungsabgeltung nach TARPSY für stationäre psychiatrische Behandlungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10), unbefristet ab 1. Januar 2022, mit Basispreisen von 685.00 Franken (1. Januar bis 31. Dezember 2022), von 690.00 Franken (1. Januar bis 31. Dezember 2023) und von 695.00 Franken (ab 1. Januar 2024).

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE in Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Der vereinbarte Tarifvertrag wurde der PUE am 1. April 2022 zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Schreiben vom 19. Mai 2022 gab die PUE die Empfehlung ab, die zwischen der soH und der tarifsuisse ag vereinbarten Basispreise nicht zu genehmigen. Ab 2022 sei höchstens ein Basispreis von 660.00 Franken zu genehmigen oder festzusetzen.

Der soH und der tarifsuisse ag wurde mit Schreiben vom 3. Juni 2022 Gelegenheit eingeräumt, zur Empfehlung der PUE Stellung zu nehmen. In der Stellungnahme vom 4. Juli 2022 weist die tarifsuisse ag darauf hin, dass es sich beim vereinbarten Basispreis um das Ergebnis harter Verhandlungen zwischen den Tarifpartnern handelt, welches von beiden Seiten als ausgewogener und finanziell tragbarer Kompromiss beurteilt wird. Entsprechend ersucht die tarifsuisse ag den Regierungsrat um Genehmigung des unterbreiteten Tarifvertrags.

In ihrer Stellungnahme vom 30. Juni 2022 führt die soH folgende Punkte an:

- Die Aussagekraft des Benchmarkings der PUE sei aufgrund von Mängeln der Tarifstruktur und der Datengrundlage sehr eingeschränkt und deshalb (aktuell) zur Herleitung eines Referenzwerts ungeeignet.
- Das Benchmarkingverfahren der PUE sei intransparent und nicht sachgerecht, da keine Gewichtung der einzelnen Kliniken erfolge, beispielsweise nach Anzahl Pflegetagen. Zudem sei der Benchmarking-Massstab (20. Perzentil) gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer C-4374/2017, C-4461/2017 vom 15. Mai 2019, E. 8.6 und 8.7) nicht angemessen.
- Den Tarifpartnern sei gemäss Bundesverwaltungsgericht ein weiter Beurteilungs- und Ermessensspielraum einzuräumen (BVGer C-4374/2017, C-4461/2017 vom 15. Mai 2019, E. 8.8).
- Die vereinbarten Basispreise lägen sowohl unter den tatsächlichen Kosten der Leistungserbringung (746.00 Franken nach VKL bzw. 764.00 Franken nach REKOLE®) als auch unter dem Median des Benchmarkings der PUE (700.00 Franken).

Basierend auf diesen Ausführungen und dem Umstand, dass keine Hinweise dafür bestehen, dass in der soH nur unterdurchschnittlich schwere Fälle behandelt werden, sei von der Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Tarife auszugehen.

2.3 Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

Die Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der GDK vom 27. Juni 2019, resp. vom 27. Juli 2019 (Ergänzungen betreffend die Psychiatrie und die Rehabilitation) nach Art. 49 Abs. 1 KVG dienen den Kantonen als Grundlage für die Genehmigung von stationären Tarifverträgen zwischen Spitälern und Versicherern gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG:

- Die Wirtschaftlichkeitsprüfung hat zum Ziel, das richtige Verhältnis zwischen Leistungen und deren Preisen (Tarife) zu definieren. Bei der Beurteilung der Tarife ist der Bezug zu den Kostenausweisen der betreffenden Spitäler notwendig;
- Bei der Ermittlung des kostenbasierten Tarifs entscheiden die Kantone über die Tiefe der Prüfung der einzelnen Kostenkomponenten. Die Art des Antrages (Genehmigung oder Festsetzung eines Tarifs) kann die Tiefe der Prüfung beeinflussen;
- Für vergleichbare Leistungen sind vergleichbare Tarife sachgerecht. Tarifunterschiede zwischen vergleichbaren Spitälern sind nur in begründeten Fällen zulässig;
- Bei der Tariffestsetzung orientieren sich die Kantone an dem durch einen Betriebsvergleich ermittelten Benchmark als Effizienzmassstab. Spitalindividuelle Besonderheiten können dabei berücksichtigt werden;
- Für die Ermittlung der effizienten Spitäler nach Art. 49 Abs. 1 KVG ist ein Vorgehen in vier Schritten empfohlen: a) Herstellung einer für Betriebsvergleiche ausreichenden Datenbasis, b) Herleitung der stationären benchmarkingrelevanten Betriebskosten pro Spital(-standort), c) Bildung von Vergleichsmengen zum Vergleich der stationären benchmarkingrelevanten Betriebskosten und d) Bestimmung des relevanten Benchmarks.

Die Kommission Vollzug KVG sowie die Arbeitsgruppe Wirtschaftlichkeit der GDK kamen basierend auf ihren Analysen der Kostendaten 2020 der Spitäler und Kliniken zum Schluss, dass ein sachgerechtes Benchmarking in der Psychiatrie zurzeit nicht möglich ist. Dies weil die Tarifstruktur die unterschiedlichen Behandlungskonzepte und Schweregrade der Fälle der Kliniken nicht

adäquat abbilde. Zukünftig soll jedoch ein Betriebsvergleich anhand der schweregradbereinigten Fallkosten der Spitäler möglich werden. Dieses Analyseergebnis wurde am 10. März 2022 durch den GDK-Vorstand als Empfehlung zuhanden der Kantone verabschiedet.

2.4 Überprüfung des Tarifvertrags gemäss Art. 14 PÜG (Empfehlung der PUE)

In ihrer Stellungnahme zum Tarifvertrag zwischen der soH und der tarifsuisse ag vom 19. Mai 2022 gab die PUE die Empfehlung ab, die vereinbarten Basispreise nicht zu genehmigen. Ab dem Jahr 2022 sei aufgrund des durchgeführten Benchmarking der PUE maximal ein Basispreis von 660.00 Franken zu genehmigen oder festzusetzen.

Da der Regierungsrat der Empfehlung der PUE nicht folgen wird, ist dies zu begründen (Art. 14 Abs. 2 PÜG):

- Gemäss Empfehlung des GDK-Vorstands an die Kantone ist mit den aktuell vorliegenden Daten ein sachgerechtes Benchmarking in der Psychiatrie zurzeit nicht möglich. Dies weil die Tarifstruktur die unterschiedlichen Behandlungskonzepte und Schweregrade der Fälle der Kliniken nicht adäquat abbilde.
- Auch die PUE weist in ihrer Empfehlung darauf hin, dass die Qualität der Daten für das Benchmarking noch wenig zufriedenstellend sei und die Tarifstruktur teilweise Unzulänglichkeiten aufweise. Trotz Zweifeln der PUE an Qualität und Tauglichkeit der TARPSY-Tarifstruktur, erstellt diese basierend auf ihrem gesetzlichen Auftrag ein Benchmarking.
- Das von der PUE in ihrem kostenbasierten Benchmarking verwendete «20. Perzentil der Kliniken» plus 10% Toleranzmarge führt zu einem tiefen Benchmark (660.00 Franken). Ungefähr 65% aller Kliniken würden somit einen nicht kostendeckenden Tarif erhalten;
- In der Stellungnahme vom 30. Juni 2022 zur Empfehlung der PUE weist die soH einerseits ebenfalls auf die eingeschränkte Aussagekraft des Benchmarkings der PUE und andererseits auf den weiten Beurteilungs- und Ermessensspielraum der Tarifpartner bei Tarifverhandlungen hin.
- Gemäss Stellungnahme von 4. Juli 2022 der tarifsuisse ag handelt es sich bei den verhandelten Basispreisen um das Ergebnis harter Verhandlungen zwischen den Tarifpartnern, welches von beiden Seiten als ausgewogener und finanziell tragbarer Kompromiss beurteilt wird.
- Auch aus gesundheits- und versorgungspolitischen Gründen kann der Empfehlung der PUE nicht gefolgt werden. Der Kanton hat eine qualitativ gute, bedarfsgerechte und wirtschaftlich tragbare medizinische Versorgung der Kantonseinwohner und Kantonseinwohnerinnen in den Spitälern sicherzustellen (§ 1 Spitalgesetz vom 12. Mai 2004, [SpiG; BGS 817.11]; vgl. auch Art. 39 KVG und Art. 58a ff. Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]). Die Leistungserbringer wiederum haben ihre Leistungen in der notwendigen Qualität zu erbringen (vgl. § 3^{bis} Abs. 2 SpiG und Art. 58b Abs. 4 und 5 KVV). Werden die Leistungen der Spitäler nicht angemessen entschädigt, hat dies Auswirkungen auf die Versorgungslage. Durch negative Auswirkungen auf das bestehende Angebot und die Qualität der zu erbringenden Leistungen könnte die Versorgungssicherheit gefährdet werden.

Aus den aufgeführten Gründen kann der Empfehlung der PUE nicht gefolgt werden, ab 2022 maximal einen Basispreis von 660.00 Franken zu genehmigen oder festzusetzen.

2.5 Überprüfung des Tarifvertrags gemäss Art. 43 und 46 KVG sowie Art. 59c Abs.1 KVV

Die Kantonsregierung prüft, ob abgeschlossene Tarifverträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 KVV):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken;
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken;
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.5.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG). Die Wirtschaftlichkeit wird gemäss § 5 Abs. 2 Bst. b der Verordnung über die Spitalliste vom 1. September 2019 (SpiVO; BGS 817.116) insbesondere anhand von Kostenvergleichen beurteilt.

Basierend auf der Empfehlung des GDK-Vorstandes sowie auf den einschränkenden Ausführungen der PUE zu deren Benchmarking, muss vorliegend auf einen Kostenvergleich anhand Benchmarkwerten verzichtet werden.

Die Basispreise bzw. Tagespauschale Psychiatrie der soH haben sich in den vergangenen Jahren folgendermassen entwickelt:

Jahr	tarifsuisse	Bemerkungen
2012	680	
2013	670	
2014	660	
2015	667	
2016	673	
2017	680	bis 2017: Tagespauschale
2018	ø 675	ab 2018: Basispreis
2019	675	
2020	675	
2021	675	
2022	685	beantragt
2023	690	beantragt
2024	695	beantragt

2017 betrug die Tagespauschale 680.00 Franken. Für 2018 wurde zwischen der soH und der tarifsuisse ag ein durchschnittlicher Basispreis von 675.00 Franken vereinbart. Gemäss RRB Nr. 2019/1371 vom 10. September 2019 hat die ertragsneutrale Überführung der Tagespauschale in das neue Tarifsystem TARPSY einen Basispreis von 682.50 Franken ergeben. Der vereinbarte Basispreis für 2018 bis 2021 lag somit unter diesem Preis.

Ab 1. Januar 2022 wurde ein Basispreis von 685.00 Franken für 2022, von 690.00 Franken für 2023 und von 695.00 Franken ab 2024 vereinbart. Dabei handelt es sich im Vergleich zu 2018 um eine Tarifierhöhung um 1.5% resp. 2.2% resp. 3.0%. Gleichzeitig kam es im Zeitraum 2018 bis 2021 gemäss Bundesamt für Statistik insgesamt zu einer Teuerung von 1.2%. Für die Jahre 2022 und 2023 prognostiziert das Staatssekretariat für Wirtschaft eine jährliche Teuerung von 2.5%

bzw. 1.4%. Summiert muss entsprechend bis 2024 mit einer Teuerung von 5.1% im Vergleich zu 2017 gerechnet werden. Die beantragte Tarifierhöhung liegt prozentual gesehen unter diesem Wert.

Die vereinbarten Basispreise von 685.00 Franken bis 695.00 Franken ab 2022 liegen ungefähr im Schnitt der durchschnittlichen Basispreise vergleichbarer Kliniken aus umliegenden Kantonen (Psychiatrische Dienste Aargau: 670.00 Franken, Psychiatrie Baselland: 737.33 Franken, Klinik Sonnenhalde: 670.67 Franken, Luzerner Psychiatrie: 684.00 Franken, Psychiatriezentrum Münsingen: 713.67 Franken, Spital Region Oberaargau: 704.67 Franken) (Stand: Juli 2022).

Die beantragten Basispreise von 685 Franken für das Jahr 2022, 690 Franken für das Jahr 2023 und 695 Franken ab 2024 können deshalb als wirtschaftlich bezeichnet werden.

2.5.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG). Die soH und die tarifsuisse ag haben sich auf einen Vertrag mit Tagespauschalen (Basispreise) geeinigt.

2.6 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrags gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung des Tarifvertrages zwischen der soH und der tarifsuisse ag ergibt folgendes Fazit:

- Der Empfehlung der PUE wird nicht Folge geleistet. Einerseits, weil gemäss Empfehlung des GDK-Vorstandes mit den aktuellen Daten ein sachgerechtes Benchmarking in der Psychiatrie zurzeit noch nicht möglich ist. Andererseits, weil die PUE einen Benchmark beim «20. Perzentil der Kliniken» plus 10% Toleranzmarge festlegt, was zu einem tiefen Benchmark führt (660.00 Franken). Ungefähr 65% der Spitäler würden einen nicht kostendeckenden Tarif erhalten, falls der von der PUE berechnete Benchmark verwendet würde. Dies könnte langfristig negative Folgen auf die Versorgungssicherheit haben;
- Die von der soH und der tarifsuisse ag beantragten Basispreise von 685.00 Franken (1. Januar bis 31. Dezember 2022), von 690.00 Franken (1. Januar bis 31. Dezember 2023) und von 695.00 Franken (ab 1. Januar 2024) liegen ungefähr im Schnitt der durchschnittlichen Basispreise vergleichbarer Kliniken in benachbarten Kantonen. Des Weiteren liegt die Erhöhung der Basispreise prozentual unter der bis 2024 zu erwartenden Teuerung. Sie können deshalb als wirtschaftlich bezeichnet werden;
- Die Vergütung der Leistung erfolgt auf Basis der vom Bundesrat genehmigten gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur für stationäre psychiatrische Leistungen (TARPSY).
- Die soH und die tarifsuisse ag haben sich auf einen Vertrag mit Tagespauschalen (Basispreise) geeinigt. Dies entspricht einer im KVG vorgesehenen Vergütungsart (Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG).

Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

2.7 Provisorischer Tarif

Der TARPSY-Basispreis zwischen der soH und der tarifsuisse ag ab 1. Januar 2022 wurde mit RRB 2022/668 vom 26. April 2022 provisorisch auf 685.00 Franken festgesetzt. Mit Eintritt der

Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses mit demselben Tarif für 2022 erübrigt sich die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorglichem und definitivem Tarif.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der Tarifvertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und der tarifsuisse ag betreffend die Leistungsabgeltung nach TARPSY für stationäre psychiatrische Behandlungen gemäss KVG, unbefristet ab 1. Januar 2022, mit Basispreisen von 685.00 Franken (1. Januar bis 31. Dezember 2022), von 690.00 Franken (1. Januar bis 31. Dezember 2023) und von 695.00 Franken (ab 1. Januar 2024), wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; BRO

Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt

tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern